

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung Verbesserung des natürlichen Erbes
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in Offenlandlebensräumen in NÖ Europaschutzgebieten im Weinviertel
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Für die Sicherung des überwiegenden Teils von geschützten Lebensraumtypen und Arten in Europaschutzgebieten ist die Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen unabdingbar. Derartige Maßnahmen sind Teil des Managements von Schutzgebieten und ergeben sich aus den operativen Planungen der Schutzgebietsbetreuung. Der aktuelle Aufruf konzentriert sich auf Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in Offenlandlebensräumen, insbesondere auf Feucht- und Trockenstandorten, deren Erhalt nicht über die herkömmliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewerkstelligbar ist.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) „Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	01.Jul.2024 bis: 26.Aug.2024
Festgelegte Budgethöhe:	320.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5 Naturschutz Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.ru5@noel.gv.at
Ansprechperson:	DI Brigitta Mirwald T: 02742/9005-15278 DI Günther Gamper T: 02742/9005-15432
Dokumente:	73-15_Vorlage AWK Erläuterungen _Allgemeine Investitionen FG 1-4_NÖ.pdf Prioritätenliste_des_Landes_Niederösterreich.pdf

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz- Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Öster-reich 2023+ oder der Ziele von internationale Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar Übereinkommen) geleistet werden soll.
 - Management von Schutzgebieten.
 - Management von invasiven Neobiota.

Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 1
- Bezeichnung:** Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

- Förderwerber:**
- Gebietskörperschaften
 - Bund
 - Gemeinde
 - Land
 - Sonstige förderwerbende Personen
 - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
 - juristische Personen
 - natürliche Personen
 - Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Dieser Aufruf zielt auf die Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in NÖ Europaschutzgebieten im Weinviertel durch Gebietskörperschaften oder im Auftrag von Gebietskörperschaften ab. Die für den nationalen Anteil der Förderung erforderlichen öffentlichen Mittel sind von der Gebietskörperschaft aufzubringen.

Fördervoraussetzungen**Fördervoraussetzungen:**

- 2.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 2.1.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen**Auflagen:**

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten**Kostenarten:**

2.5.1 Für alle Fördergegenstände: nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten:**Zusätzliche Information:****Unter- und Obergrenze:****Art und Ausmaß****Fördersätze****Fördersätze:**

2.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz

von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)] 2.6.2
Gewährung von Vorschusszahlungen: Die Gewährung von Vorschusszahlungen ist unter den Voraussetzungen des §
102 GSP-AV zulässig.

Zuschläge

Zuschläge: -

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt nach den in der jeweiligen Rechtsgrundlage angegebenen Bestimmungen (als freigestellte Beihilfe gemäß VO 2022/2472 oder als De-minimis-Förderung).

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)